



**SATZUNG**  
**VON**  
**GYM AND DANCE E.V.**  
**MÜHLACKER**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Gym and Dance e.V. Mühlacker.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Schwäbischen Turnerbundes.
5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim mit Nr. 510495 eingetragen.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen
  - b) Durchführung von Sportveranstaltungen und Freizeitmaßnahmen
  - c) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern

Alle sportlichen Veranstaltungen, auch im Leistungsbereich, erfolgen im Sinne des Amateurgedankens und sollen zur Fairness und Achtung vor dem Mitmenschen erziehen

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben seine Baulichkeiten und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung. Dies erfolgt im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Nutzungsordnung.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele eingesetzt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.-Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist dazu die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - Vollmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
6. Jedes Mitglied wird in die Mitglieder-Datenbank aufgenommen. Die Datenbank darf nur die im Aufnahmeantrag gemachten persönlichen Angaben enthalten. Zusätzlich wird die Zugehörigkeit zu einer Abteilung, die Ehrenämter im Verein und die Ehrungen durch den

Verein eingetragen. Die Eintragungen dürfen nur den Mitgliedern des Vorstandes und dem zuständigen Abteilungsleiter zugänglich sein. Eine Weitergabe der Daten ist nicht erlaubt.

7. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
  - Kündigung der Mitgliedschaft,
  - Streichung aus der Mitgliederdatei,
  - Ausschluss,
  - Tod.
8. Die Kündigung kann nur in schriftlicher (auch in elektronischer) Form zum Jahresende erfolgen. Bei Jugendlichen Mitgliedern ist dazu die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
9. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
11. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
  - a) bei grobem oder wiederholten Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
  - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein

angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt,

- c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Im Rahmen der jeweils gültigen Ordnungen können alle Mitglieder an den angebotenen sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Die Vereinssatzung und die Ordnungen sind für jedes Mitglied verbindlich.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge verpflichtet.
4. Vollmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind zu allen Vereinsämtern uneingeschränkt wählbar. Sie haben das Recht, Anträge und Wahlvorschläge einzubringen.
5. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben teilnehmen und zur Mitarbeit bereit sind.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was zu Schädigungen von Ansehen und Vermögen des Vereins führt.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und der E-Mail-Adresse
  - b) Änderung der Bankverbindung,
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
  - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 4 a Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von seinen Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

Die Mitglieder haben die Beitragsforderungen des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand jeweils per Beschluss fest.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat
- d) Jugendvorstand

### a) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an. Ein Stimmrecht haben jedoch nur Vollmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich zusammentreten.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, einberufen werden.
4. Der Vorstand gibt Tagungsort, Tagesordnung und Versammlungsbeginn mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
  - b. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - c. Wahl der Kassenprüfer
  - d. Beschluss einer Beitragsordnung
  - e. Beschluss von Satzungsänderungen mit zweidrittel Mehrheit
  - f. Beschluss über Kauf oder Verkauf von Grundbesitz
  - g. Beschluss von Aufnahme von Krediten
  - h. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- i. Beschluss über die Auflösung des Vereins mit dreiviertel Mehrheit
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem nach § 26 BGB für den Verein verantwortlichen Vorstand geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden
8. Während der Versammlung eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit bestätigt. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.
10. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied zwei Monate nach der Mitgliederversammlung schriftlich angefordert werden.
11. Beschlüsse, die den Zweck oder die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, müssen dem Finanzamt Mühlacker mitgeteilt werden.
12. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vorstandes nach § 26 BGB müssen im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden.



## **b) Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus den drei Bereichsleitern für die Bereiche
  - a. Sport
  - b. Innenverwaltung und Finanzen
  - c. Öffentlichkeitsarbeit und Vereinslebenzusammen.
2. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal. Er erledigt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung. Die Bereichsleiter führen ihre Bereiche eigenverantwortlich. In einer vom Vorstand verfassten Geschäftsordnung werden die Aufgabengebiete festgelegt. Die Beschlussfassung erfolgt in einfacher Mehrheit.
3. Um die Allgemeinverbindlichkeit seiner Beschlüsse sicherzustellen, verfasst er sie in Ordnungen. Diese werden der Satzung als Anlage beigefügt.
4. Die Bereichsleiter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie können einzeln den Verein im Sinne dieses Paragraphen nach außen vertreten.

Bei längerem Ausfall eines Bereichsleiters oder nicht erfolgter Wahl, führt ein anderer Bereichsleiter kommissarisch die Geschäfte.

Führt eine Vorstandswahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Bereichsleiter durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

5. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit traf die

Mitgliederversammlung am 21.10.2015. Die Höhe dieser Vergütung wird jährlich im Beirat festgelegt und in der Vergütungsordnung niedergeschrieben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### **c) Beirat**

Der Beirat setzt sich zusammen aus mindestens vier Beiräten, maximal einem Beirat pro 100 Vereinsmitgliedern und dem Jugendvorstand.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Außerdem bestimmt er die Höhe der Vergütung des Vereinsvorstandes.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beiräte 1./3./5. werden in ungeraden Jahren, die Beiräte 2./4./6. in geraden Jahren neu gewählt.

Die Beiratssitzungen werden vom Vorstand geleitet. Der Vorstand hat hier jedoch kein Stimmrecht. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Beschlüsse dienen dem Vorstand zur Meinungsfindung für die Vorstandssitzungen.

#### **d) Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand ist Mitglied im Beirat. Er vertritt die Jugendlichen des Vereins und bringt ihre Anliegen zur Diskussion in die Beiratsversammlung. Der Jugendvorstand ist bei Abstimmungen stimmberechtigt.

### **§ 6 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im roulierenden System gewählt.

In geraden Kalenderjahren	Bereichsleiter Sport Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsleben
---------------------------	--

In ungeraden Kalenderjahren	Bereichsleiter Innenverwaltung und Finanzen
-----------------------------	--

Die Amtszeit der Bereichsleiter beginnt mit der Annahme der Wahl.

2. Die Wahlen der Bereichsleiter erfolgen auf Antrag geheim. Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendvorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung bestätigt. Verlangt ein Mitglied der Versammlung geheime Bestätigung, muss dem entsprochen werden. Die Details sind in der Jugendordnung geregelt.

## **§ 7 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt in offener Wahl im rousierenden System zwei Kassenprüfer jeweils auf zwei Jahre.
2. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind:
  - Sachliche Überprüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses,
  - Kontrolle der Finanzgeschäfte auf ihre Übereinstimmung mit der geltenden Finanzordnung,
  - Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turngau Neckar Enz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Ordnungen**

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

## **§ 10 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 11 Haftung**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außen-verhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.03.2018 in Kraft.

<b>Bereichsleiter</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
Sport	Sabine Lindauer	_____
Innenverwaltung und Finanzen	Stephanie Geiger	_____
Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsleben	Sabine Burkhard-Dürr	_____